



Hinweise zur Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel in Heidelberg

Die nachstehenden Hinweise für die Durchführung von Versammlungen sollen dazu dienen, die wesentlichen Bestimmungen des Versammlungsrechts darzustellen und zu erläutern.

Die Versammlungsfreiheit basiert auf dem Artikel 8 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Für Versammlungen unter freiem Himmel, hierzu zählen neben der stationären Kundgebung (ortsfest) auch sich fortbewegende Zusammenkünfte (Aufzüge), gelten die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

Grundsätzlich hat jedermann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen Personen zu versammeln. Hierbei gilt als Versammlung die Zusammenkunft von mindestens 2 Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung. Gemeint sind also nicht Veranstaltungen mit überwiegend unterhaltendem, gewerblichem, künstlerischem, konsumorientiertem (Angebot und Verzehr von Speisen und Getränken) oder sonstigem Zweck.

4 | Merkblatt Versammlungen | 5



Die Versammlungsbehörde der Stadt Heidelberg

Wir verstehen uns als Servicedienstleister für alle Anmelderinnen und Anmelder, die eine Versammlung unter freiem Himmel in Heidelberg durchführen möchten. Dabei unterscheiden wir zwischen Versammlungen (stationär) und Aufzügen (bewegend auf einer bestimmten Wegstrecke). Die Versammlungsbehörde, ist unter anderem zuständig für:

- die Durchführung des Anmeldeverfahrens
- die Abstimmung zwischen den Fachbehörden
- die Durchführung von Kooperationsgesprächen
- die Vorbereitung und Fertigung von Auflagen und Hinweisen

Nicht zuständig ist die Versammlungsbehörde für die Anmeldung von Sondernutzungen, Infoständen und/ oder Veranstaltungen. Infostände beispielsweise dienen nur der Weitergabe von einseitigen Informationen (Verteilen von Flyern oder mündliche Informationen an interessierte Bürger) mit zufällig vorbeikommenden Einzelpersonen.

Wenn Sie einen Infostand und/oder eine Veranstaltung anmelden möchten, wenden Sie sich bitte direkt an die Gewerberechtsabteilung:

Buergeramt-Veranstaltungen@Heidelberg.de

Damit Versammlungen friedlich durchgeführt werden können, ist die Zusammenarbeit zwischen Versammlungsbehörde bzw. Polizei und Anmeldenden sowie allen weiteren Fachbehörden unverzichtbar. Treten Sie am besten frühzeitig mit uns in Kontakt und nutzen Sie Angebote von Kooperationsgesprächen.



Anzeige- und Mitteilungspflicht

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen möchte, muss dies dem Bürger- und Ordnungsamt, Versammlungsbehörde, **spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe** der Versammlung anzeigen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen bei der Berechnung nicht mit. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Versammlung, sondern zum Beispiel die Veröffentlichung in den Sozialen Medien, der Beginn des Verteilens von Flyern, Informationen über Rundfunk und Fernsehen, das Versenden von Einladungen usw.

Ist der Anlass für die geplante Versammlung kurzfristig entstanden (**Eilversammlung**), muss die Versammlung spätestens bei der Bekanntgabe telefonisch, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift während der Dienst- und Bürozeit bei der Versammlungsbehörde und außerhalb dieser Zeiten bei der Polizei angezeigt werden. Die Anzeigepflicht entfällt nur dann, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter/Leiter entwickelt (**Spontanversammlung**). Eine Bekanntmachung der Versammlung beispielsweise durch Flyer oder über das Internet deutet aber darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.



Sie erreichen die Versammlungsbehörde der Stadt Heidelberg in der Regel zu folgenden Zeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kann die Versammlungsbehörde nicht erreicht werden und erscheint ein sofortiges Tätigwerden erforderlich, kann die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Alle für Sie relevanten Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Broschüre.



Ihre Anmeldung muss unter anderem folgende Angaben enthalten

- zeitlicher und räumlicher Verlauf der Versammlung
- geplanter Ablauf der Versammlung
- das Versammlungsthema
- Name und Anschrift des Versammlungsleitenden mit persönlichen Daten (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit)
- voraussichtliche Teilnehmendenanzahl
- Benennung der Art und Anzahl der Kundgebungsmittel, die zum Einsatz kommen sollen



Die in Ihrer Anmeldung genannte gewünschte Versammlungsörtlichkeit oder -strecke wird umfassend geprüft und bewertet. Wir bitten um Verständnis: Nicht in jedem Fall kann Ihr Wunschstandort oder die Wunschroute realisiert werden, da alle größeren Plätze im Stadtgebiet sehr beliebt sind und insofern Vorbelegungen vorrangig zu bewerten sind. Melden Sie Ihre Versammlung deshalb so frühzeitig wie möglich an, das hilft nicht nur Ihnen, sondern auch uns bei der Planung und Abwicklung der notwenigen Abstimmungsprozesse.



Nutzen Sie für die Anmeldung einer Versammlung gerne den Onlineantrag über das Portal "Service-BW", erreichbar über nebenstehenden QR-Code,



oder senden uns eine E-Mail an versammlungen@heidelberg.de

So können wir Ihnen ein Anmeldeformular im PDF-Format zusenden und zusätzlich bereits vorab Ihre Fragen beantworten. 8 | Merkblatt Versammlungen 9 Merkblatt Versammlungen 9



Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung

- Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Versammlung anwesend zu sein und für Ordnung und den friedlichen Verlauf der Versammlung zu sorgen. Insbesondere ist sie für die Durchsetzung der erteilten Auflagen verantwortlich und muss hierfür zuverlässig sein.
- Die verantwortliche versammlungsleitende Person muss für die Polizei und die Versammlungsbehörde während der Versammlung telefonisch erreichbar sein.
- Bei Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleitung den teilnehmenden Personen die Auflagen zu verlesen bzw. in geeigneter Form bekanntzugeben und auf deren Einhaltung hinzuweisen.
- Die Leitung kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen
- Die verantwortliche Leitung hat die Anmeldebestätigung oder Verfügung der Versammlungsbehörde mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.
- Ist die Versammlungsleitung verhindert, ist eine Stellvertretung zu benennen.
- Kann sich die verantwortliche Leitung nicht durchsetzen, ist sie verpflichtet, die Versammlung zu unterbrechen oder zu beenden.
- Der verantwortlichen Leitung droht eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn sie eine Versammlung wesentlich anders als angemeldet durchführt oder den erteilten Auflagen nicht nachkommt.



Rechte und Pflichten der Ordner

- Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und zuverlässig sein. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit kann im Einzelfall von der Polizei zwecks Identitätsfeststellung die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments verlangt werden.
- Die Ordner müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Sie sind durch weiße Armbinden, oder Warnwesten die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich zu machen
- Die verantwortliche Versammlungsleitung hat die Ordner im Vorfeld über deren Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Dabei haben sie jedoch keine weitergehenden Befugnisse als die Versammlungsleitung.

10 | Merkblatt Versammlungen





Allgemeine Hinweise

- Vermeidbare Verkehrsbehinderungen anderer Verkehrsteilnehmer müssen unterbleiben. Dies gilt insbesondere für den Straßenverkehr und öffentlichen Personennahverkehr. Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei und dem Rettungsdienst ist die An-, Durch- und Abfahrt während der gesamten Versammlung zu gewährleisten.
- Aufzüge dürfen nicht unnötig in die Länge gezogen und Verkehrswege nicht blockiert werden.
- Die Zufahrten und Zugänge zu den umliegenden Gebäuden sowie angrenzende Fahrbahnen sind freizuhalten.
- Bei lautverstärkenden Mitteln (Lautsprecher/ Megaphon) ist darauf zu achten, dass nur der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird. Unzumutbare Lärmbelästigungen der Anliegenden und Passanten sind nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten. Die Lautstärke der Lautsprechereinrichtungen und sonstigen elektroakustischen Hilfsmitteln sowie der evtl. eingesetzten Musikinstrumente sind auf 85 dB (A) zu begrenzen, gemessen in fünf Meter Entfernung von der Geräuschguelle.
- Aufbauten: Die Standsicherheit sowie die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Kabel sind begeh- und verkehrssicher abzudecken. Sofern Pavillons/Tische/Bühnen etc. als Versammlungsmittel eingesetzt werden, sind diese standsicher aufzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen Wegfliegen bzw. Umfallen zu sichern.

- Beim Sammeln von Unterschriften oder Spenden ist das Belästigen oder das Bedrängen von Passanten zu unterlassen
- Das Mitführen von offenem Feuer, insbesondere von Fackeln sowie das Verbrennen von Gegenständen und das Abbrennen von Pyrotechnik ist verboten.
 Ausnahmen hiervon können beispielsweise für einfache Kerzen mit Flammenabdeckung gewährt werden. Entsprechende Löschvorrichtungen müssen für den Notfall vorgehalten werden.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken oder der Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst und daher während der Versammlung unzulässig. Zudem sind insbesondere der Verkauf, der Ausschank und der Konsum von alkoholischen Getränken im gesamten Verlauf der Versammlung untersagt.
- Für die anlässlich der Versammlung entstandenen Schäden und sonstigen Kosten haften neben dem/ der Verursachenden unter Umständen auch der/ die Anmeldende oder die verantwortliche Leitung.
- Der Versammlungsort ist nach Abschluss der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich auf dessen Kosten zu beseitigen.
- Das Mitführen von Hunden während der Versammlung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind sog. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung.

12 | Merkblatt Versammlungen



Gesetzliche Pflichten

- Versammlungen sind frühzeitig, jedoch mindestens 48 Stunden vor ihrer Veröffentlichung bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Der/die Anmeldende erhält von dieser rechtzeitig eine Anmeldebestätigung ggf. mit Auflagen. Näheres hierzu wurde eingangs unter "Anzeige-/Mitteilungspflicht" erläutert.
- Feuerwehrzufahrten und Rettungswege (Fluchtwege) sind im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten freizuhalten
- Flugblätter müssen den pressegesetzlichen Bestimmungen entsprechen und über ein vollständiges Impressum verfügen.
- Häuser, Wände, Straßenflächen oder sonstige Flächen dürfen weder mit Farbe noch mit sonstigen Mitteln beschriftet oder verunreinigt werden. Das Einschlagen von Verankerungen in den Straßenbelag oder in Grünflächen ist unzulässig.
- Bäume, Fahnenmasten, Laternen, Hauswände und ähnliche Gegenstände dürfen nicht zum Befestigen von Transparenten und ähnlichem verwendet werden. Auf das Plakatierungsverbot nach § 5 Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wird hingewiesen.



Strafbare und ordnungswidrige Handlungen

- Es ist verboten, **Waffen** auf dem Weg zur und während der Versammlung bei sich zu tragen, bereitzuhalten oder zu verteilen. Hierzu gehören unter anderem Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
- Es ist verboten, Uniformteile, **Uniformen** oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
- Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen vermummt teilzunehmen oder sich vermummt dorthin zu begeben und Schutzwaffen oder dazu geeignete Gegenstände (Schutzschilde, Helme) mitzuführen. Unter Vermummung wird eine Aufmachung angesehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Sollte von den Teilnehmenden ein Mund-/Nasenschutz oder Schal über die Mund-/Nasenpartie getragen werden, ist mindestens die Augen- und Stirnpartie zu einer Identitätsfeststellung frei zu halten.
- Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.
- Weitere Straftatbestände sind in den §§ 21 bis 30 Versammlungsgesetz zu finden.
- Die Tatbestände für ordnungswidriges Verhalten sind in den §§ 16 und 29 Versammlungsgesetz enthalten.



Zum Ablauf einer Versammlung

Die Polizei überwacht vor Ort die Einhaltung der verfügten Auflagen und sorgt somit für Ihre Sicherheit, sowie die Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden und unbeteiligten Dritten. Die Polizei kann Teilnehmende, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Versammlung sofort zu verlassen. Der Polizei ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen. Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder gegen Auflagen verstoßen wird, oder wenn die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmenden sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann, wenn dies aufgrund der aktuellen Lage erforderlich ist, die Aufzugsstrecke kurzfristig ändern oder einen neuen Versammlungsbereich zuweisen. Hierzu nimmt die Polizei Kontakt mit der Versammlungsleitung auf. Weisungen der Polizei sind zu befolgen.



Für ein friedvolles Miteinander

- Bleiben Sie friedlich und fair! Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gilt nur für friedliche Versammlungen.
- Treten Sie friedlich für Ihre Überzeugung ein.
- Unterstützen Sie unsere Bemühungen und die Bemühungen der Polizei für einen friedlichen Verlauf der Versammlung.
- Seien Sie stets tolerant gegenüber Andersdenkenden.



Das Team der Versammlungsbehörde wünscht Ihnen einen erfolgreichen und friedlichen Verlauf Ihrer Versammlung. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an uns - wir finden gemeinsam eine Lösung.

Sollten während Ihrer Versammlung Probleme auftreten, oder sollten Sie diese kurzfristig doch nicht durchführen können (Absage auf Grund von Krankheitsfällen, Absage auf Grund eines unvorhergesehenen Unwetters), benachrichtigen Sie uns bitte umgehend:

Stadt Heidelberg

Versammlungsbehörde Bürger- und Ordnungsamt Abteilung Sicherheit und Ordnung Bergheimer Straße 69,69115 Heidelberg

- **\(** 06221-58 17712 06221-58 17965 06221-58 17810
- ✓ versammlungen@heidelberg.de

Sollten Sie uns nicht erreichen, benachrichtigen Sie bitte umgehend das entsprechend zuständige Polizeirevier.

Über die Zuständigkeit des Reviers entscheidet die Örtlichkeit des jeweiligen Stadtteils in dem Ihre Versammlung stattfindet

Polizeirevier Heidelberg-Mitte

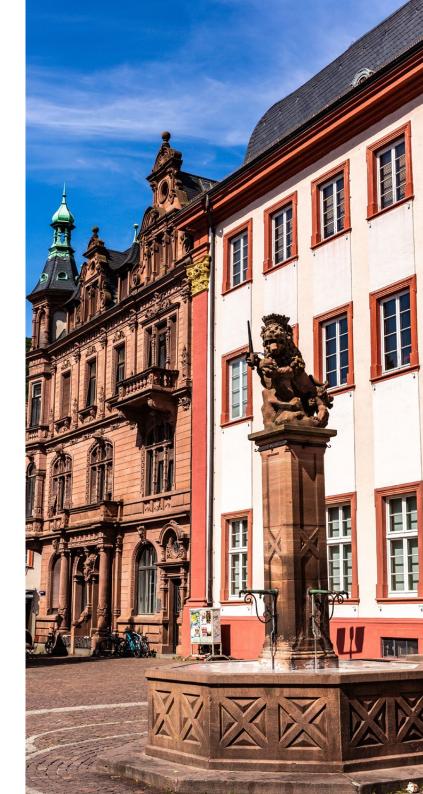
- Altstadt, Bergheim, Bahnstadt, Schlierbach, Weststadt, Südstadt
- **\(06221 1857-0**

Polizeirevier Heidelberg-Nord

- Neuenheim, Handschuhsheim, Ziegelhausen
- 06221 4569-0

Polizeirevier Heidelberg-Süd

- Soxberg, Kirchheim, Rohrbach, Wieblingen, Südstadt, Pfaffengrund, Emmertsgrund
- **** 06221 3418-0



Impressum

Stadt Heidelberg

Bürger- und Ordnungsamt Abteilung Sicherheit und Ordnung Bergheimer Straße 69 69115 Heidelberg

Bearbeitung und Koordination

Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt

Text

Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt

Gestaltung

Stadt Heidelberg, Markenkommunikation

Foto

Titelseite: 1989STUDIO/Adobe Stock Seite 17: Daniela/Adobe Stock

Auflage

1. Auflage, Juni 2023

Bürger- und Ordnungsamt

Stadt Heidelberg

Versammlungsbehörde Stadt Heidelberg Abteilung Sicherheit und Ordnung Bergheimer Straße 69 69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-17000 Telefax 06221 58-4617900 versammlungen@heidelberg.de www.heidelberg.de